AMTSBLATT DER GEMEINDE
SCHWENNINGEN

19

Diese Ausgabe erscheint auch online

Besuchen Sie uns unter www.schwenningen.de
Freitag, 08. Mai 2020

Muttertag

Der schönste Nam‘ im Erdenrund,
Das schönste Wort im Menschenmund
Ist: Mutter!
Ja, keines ist so tief und weich,
So ungelehrt, gedankenreich
Als: Mutter!
Und hat es wohl die große Macht,
Weil es von Kinderlippen lacht:
O Mutter!
Weil es aus Kinderaugen winkt,
Weil es in Kinderherzen singt:
Die Mutter!
Ja, wem auch dieses Wort erklang,
Hat hohe Würde lebenslang
Als Mutter!
Und die‘s besessen und entbehrt,
Der ist das Erdenglück verwehrt.
Der Mutter!

(Carmen Sylva 1843-1916, Dichterin und Schriftstellerin)

Foto: Alice Day/iStockphoto/Thinkstock

Amtliche Bekanntmachungen

Beflaggung am Hasenplatz

Aus Anlass des **75. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa und der Befreiung vom Nationalsozialismus** wird am 08. Mai 2020 am Hasenplatz beflaggt.
Außerdem wird anlässlich des **Europatages** am 09. Mai 2020 am Hasenplatz beflaggt.

Spielplätze ab kommender Woche wieder geöffnet

Mit der Siebten Änderungsverordnung zur CoronaVO wurde auch das grundsätzliche Nutzungsverbot für Spielplätze aufgehoben. Diese Aufhebung erfolgt zunächst unter Auflagen und wirkt **ab Montag 11.05.2020.** In Abstimmung zwischen Sozialministerium, den Kommunalen Landesverbänden und dem Landesgesundheitsamt wurde von Seiten des Landes ein Aushanghinweis vorgegeben, der ab kommender Woche an den Spielplatzeingängen ausgehängt sein wird. Darauf sind dann die Verhaltensregeln einfach verständlich abgedruckt.
Die Nutzung der Spielplätze soll zunächst nur von Kindern in Begleitung einer Aufsichtsperson erfolgen. Zudem wird ein Hinweis auf das grundsätzlich geltende Kontaktverbot zwischen Erwachsenen sowie eine Orientierung zur zulässigen Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder enthalten sein.
Wir bitten um Beachtung der ab kommenden Montag an den Spielplätzen ausgehängten Verhaltensregeln!!!!

Wanderkarte im Rathaus zu erwerben

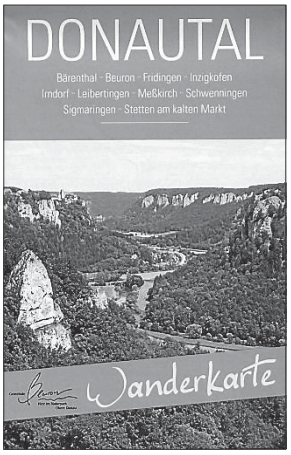

Die Wanderkarte „Donautal" kann im Rathaus, Zimmer 1 nach vorheriger telefonischer Absprache zum Preis von 4,90 € erworben werden.
Sie umfasst das Gebiet von Fridingen im Westen bis Sigmaringen im Osten sowie Stetten a.k.M. im Norden und Meßkirch im Süden.

Achtung – Redaktionsschluss vorverlegt

Aufgrund von Christi Himmelfahrt ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Ausgabe „Freitag, 22. Mai 2020" auf Montag, 18. Mai 2020, 12:00 Uhr vorverlegt.
Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden.
Wir bitten um Beachtung!

Rathaus am Freitag, 22. Mai 2020 nicht besetzt.

Aufgrund von Christi Himmelfahrt am Donnerstag, 21. Mai 2020 ist das Rathaus am Freitag, 22. Mai 2020 ganztags nicht besetzt.

Grundsteuer für das 2. Quartal 2020

Grundsteuerbescheide sind Dauerbescheide. Grundsteuerpflichtige erhalten daher für die Ratenzahlungen keine separate Zahlungsaufforderung. Die Steuer ist ohne weitere Zahlungsaufforderung zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Nächster Fälligkeitstermin für das 2. Quartal 2020 ist der 15. Mai 2020. Sofern der Gemeindekasse für die Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, brauchen Sie sich um die rechtzeitige Zahlung keine Gedanken zu machen. Wir erledigen das automatisch über das Veranlagungsprogramm ohne jeglichen Aufwand für Sie. Wer noch kein SEPA-Lastschriftmandat abgegeben hat, kann dies gerne bei der Gemeindeverwaltung erledigen.

Gewerbesteuer für das 2. Quartal 2020

Die Gewerbesteuer ist immer zur jeweiligen Fälligkeit zu entrichten. Nächster Fälligkeitstermin für das 2. Quartal 2020 ist der 15. Mai 2020. Sofern der Gemeindekasse für die Gewerbesteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, werden wir die Beträge zum Fälligkeitstermin einziehen.

Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (IGGS)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S 408), letztmals geändert am 15.12.2015 (GBl. S. 1149) und von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat die Verbandsversammlung am 24.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	700.350
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.070.350
1.3	**Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von**	**-370.000**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	370.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von**	370.000
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von**	**0**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	700.350
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.069.350
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-369.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	490.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	683.100

2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von**	**-193.100**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von**	**-562.100**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	562.100
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von**	**562.100**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von**	0

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 562.100 EUR

§ 3
Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird fest gesetzt auf 60.000 EUR

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 5
Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2020 eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage (gemäß § 19 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig 470.350 EUR

Kommune	Anteil in Prozent	Anteil in Euro
Sigmaringen	31 %	145.808,50 €
Bingen	13 %	61.145,50 €
Sigmaringendorf	13 %	61.145,50 €
Inzigkofen	10 %	47.035,00 €
Krauchenwies	10 %	47.035,00 €
Stetten a.k.M.	10 %	47.035,00 €
Scheer	5 %	23.517,50 €
Schwenningen	5 %	23.517,50 €
Beuron	3 %	14.110,50 €

§ 6
Kapitalumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2020 eine Kapitalumlage (gemäß § 18 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig 0 EUR

Sigmaringen, 24.01.2020
Dr. Marcus Ehm
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 20. März 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 bestätigt. Von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 562.100 EUR wurde gem. § 18 GKZ i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO ein Teilbetrag von 200.000 EUR genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom Montag, 11.05.2020 bis Mittwoch, 20.05.2020, je einschließlich, während der Dienststunden im Rathaus Schwenningen, 1. OG - Zimmer 12 - zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg Rechnungsjahr 2018

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 25.11.2019 den Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit folgenden Werten festgestellt:

1.	**Ergebnisrechnung**	EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	150.000,00
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	42.691,18
1.3	**Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)**	**107.308,82**
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	**Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)**	**0,00**
1.7	**Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)**	**107.308,82**
2.0	**Finanzrechnung**	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.000,00
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.816,86
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**111.183,14**
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.675,90
2.6	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**-6.675,90**
2.7	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf**	**104.507,24**
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**
2.11	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres**	**104.507,24**
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00
2.13	**Anfangsbestand an Zahlungsmitteln**	**0,00**
2.14	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln**	**104.507,24**
2.15	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**104.507,24**
3.	**Bilanz**	
3.1	Immaterielles Vermögen	5.642,72
3.2	Sachvermögen	0,00
3.3	Finanzvermögen	104.507,24
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite**	**110.149,96**
3.7	Basiskapital	0,00
3.8	Rücklagen	106.258,06
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	0,00
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	3.891,90
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite**	**110.149,96**

Der Jahresabschluss liegt an sieben Tagen, und zwar vom Montag, 11.05.2020 bis zum Mittwoch, 20.05.2020, jeweils einschließlich, während der üblichen Dienststunden im Rathaus Schwenningen, 1 OG. - Zimmer 12 - öffentlich aus.

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs.1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital
		Sonder-ergebnis	ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange-gangenen Jahr	drittvorange-gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses	
		EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	0	107.309	-1.051	0	0	0	0	0
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		-1.051	1.051	0	0			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-106.258				106.258		
4	Verrechnung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0						0
5	Ausgleich eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0				0		
6	Ausgleich eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0	0						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0						0	
8	Ausgleich eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0						0	
9	Ausgleich eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0					0	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0	0	0				
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrages mit dem Basiskapital					0			0
12	Verrechnung eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0							0
13	vorläufige Endbestände						106.258	0	0
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO						0	0	0
15	Endbestände						106.258	0	0

Sigmaringen, den 12.11.2019

Dr. Marcus Ehm
Verbandsvorsitzender

Expertentipp der Feuerwehr

Grillen ohne Reue

Grillen ist ein berühmtes Sommervergnügen. Die Feuerwehr gibt Ihnen folgende Tipps, damit aus Grillfreude kein Grillschmerz wird.

Benutzen Sie nur einen standsicheren Grill. Achten Sie auf einen feuerfesten Untergrund. Halten Sie genügend Abstand zu Feld und Wald und anderen brennbaren Materialien. Achten Sie darauf, dass keine Glut vom Wind verweht wird. Halten Sie Löschmittel bereit. Beaufsichtigen Sie Kinder. Sollte es zu Brandverletzungen kommen, kühlen Sie diese mit viel Wasser, decken Sie Wunden möglichst keimfrei ab. Sofortige ärztliche Behandlung ist nötig! Grillen Sie nie in einem Raum ohne Zu- und Abluft (Erstickungsgefahr!). Abtropfendes Fett kann brennen und das Grillgut entzünden. Auch aus gesundheitlichen Gründen sollte brennendes Fett vermieden werden. Holzkohle nur mit geeigneten Zündhilfen (Grillanzünder, Pasten usw.) in Brand setzen. Niemals Spiritus, Benzin o.ä. verwenden!

Diese können durch Verpuffungen zu schwersten Verbrennungen führen! Restliche Grillkohle (Asche) erst dann entsorgen, wenn sie wirklich abgekühlt ist. Auch dann nicht in Kartons oder Plastikbehälter schütten (Blecheimer). Im Zweifel Glutreste ablöschen und, wenn möglich, vergraben. Beim Gasgrill unbedingt darauf achten, dass die Anschlüsse dicht sind. Verbindungsschlauch nicht der Hitze aussetzen. Achten Sie auf die Flamme. Erlöscht diese unbeabsichtigt, kann weiter Gas austreten, das brand- und explosionsgefährlich ist.

Marcus Siber, Kommandant

Ende amtlicher Teil

Andere Behörden

Regierungspräsidium Tübingen öffnet eingeschränkt wieder für Publikumsverkehr

Dienstgebäude des Regierungspräsidiums sind seit 4. Mai für Besucherinnen und Besucher mit Termin und Schutzmaske zugänglich

Zur Eindämmung des Coronavirus wurden die Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Tübingen für den Publikumsverkehr geschlossen. Seit 4. Mai 2020 sind die Türen für Besucherinnen und Besucher nach Terminabsprache und mit Schutzmaske wieder geöffnet.

„Ich danke allen Betroffenen für das Verständnis, dass Dienstleistungen des Regierungspräsidiums Tübingen in den vergangenen Wochen nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung standen", so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Die Schließung der Dienstgebäude wurde notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, Besucherinnen und Besucher zu schützen und dennoch für die Gemeinschaft arbeitsfähig zu bleiben.

Seit Montag, 4. Mai 2020 stehen Dienstleistungen, die eine Präsenz in den Dienstgebäuden des Regierungspräsidiums voraussetzen, den Bürgerinnen und Bürger wieder zur Verfügung. Hierzu ist eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Abteilung unter Telefon 07071/ 757-0 bzw. per E-Mail poststelle@rpt.bwl.de zwingend erforderlich. Der Zutritt in die Dienstgebäude ist zudem nur mit einer entsprechenden Schutzmaske beispielsweise in Form einer Alltagsmaske aus Stoff sowie der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zulässig.

Anliegen, die ohne Präsenz vor Ort geklärt werden können, sollen idealerweise weiterhin per E-Mail oder telefonisch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geklärt werden.

Die Wasserrahmenrichtlinie geht in die nächste Runde: Onlinebeteiligung zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne startete am 30. April 2020

Im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sollen alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand erhalten. Der Weg dorthin wird in sogenannten Bewirtschaftungsplänen festgehalten. Über eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung werden Anregungen aus der Bevölkerung für die aktuelle Fortschreibung der Pläne und Maßnahmenprogramme gesammelt.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis spätestens zum Jahr 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Hierzu werden in Bewirtschaftungszyklen von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt. Mit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert. Ziel der nun geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2019 des Gewässerzustands sowie die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Dadurch wird die Öffentlichkeit frühzeitig in den Prozess eingebunden und ihr die Möglichkeit gegeben, Verbesserungen und eigene Vorschläge in die Planung einzubringen.

Die dafür ursprünglich in Form von Veranstaltungen geplante Öffentlichkeitsbeteiligung musste im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus abgesagt werden.

Damit Interessierte sich trotzdem über die Planungen informieren und Anregungen und Vorschläge einbringen können, werden nun über den Internetauftritt der baden-württembergischen Regierungspräsidien unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx Informationen zum Stand der Maßnahmenprogramme sowie die aktuellen Monitoringergebnisse 2019 für die jeweiligen Teilbearbeitungsgebiete bereitgestellt.

Auf dieser Grundlage besteht vom 30. April bis zum 31. Mai 2020 für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Wassernutzer, Verbände, Vereine und Kommunen die Möglichkeit, dem Regierungspräsidium Tübingen Anregungen und Vorschläge zu den Maßnahmenprogrammen in den jeweiligen Teilbearbeitungsgebieten zukommen zu lassen. Rückmeldungen können direkt über das Onlineportal eingereicht werden.

Corona-Krise halbiert Verkehrsmenge: Trendwende in Sicht

An zehn Dauerzählstellen in Baden-Württemberg beobachtet die Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (SVZ BW), die organisatorisch Teil der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen ist, seit Anfang März 2020 die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Straßenverkehr. Seit Beginn der Ausgangsbeschränkungen ging die Verkehrsmenge an den beobachteten Stellen zwischen 30 und 60 Prozent kontinuierlich zurück, auf Autobahnen mehr als im nachgeordneten Netz. Der Schwerverkehr (Lkw) hat sich im Vergleich zum Gesamtverkehr dabei weniger stark reduziert. So sank zum Beispiel an der Dauerzählstelle an der B 10 in Stuttgart-Zuffenhausen der Kraftfahrzeugverkehr zwischen Anfang März und Mitte April 2020 um rund 40 Prozent. An der Dauerzählstelle an der A 8 bei Pforzheim-Ost ging der Kfz-Verkehr in diesen Zeitraum sogar um rund 50 Prozent zurück.

„Die Corona-Krise hat vielerorts den Straßenverkehr halbiert. Das verdeutlicht, welch enormen Auswirkungen diese Krise auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben hat", so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

„Wir werden die Verkehrslage weiterhin beobachten. Es zeichnet sich aber ab, dass der Straßenverkehr durch die ersten Lockerungen bereits wieder zunimmt", so Baudirektorin Dr. Anne Benner, die neue Leiterin der SVZ BW.

Hintergrundinformationen:

Auf der Internetseite www.svz-bw.de sind seit 27. April 2020 die genauen Daten und Statistiken der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Straßenverkehr an den zehn Dauerzählstellen in Baden-Württemberg abrufbar.

Die Landesstelle für Straßentechnik (LST) ist das Fachzentrum der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg für Forschung, Entwicklung, Information und zentrale Projekte im

Straßenbau und der Verkehrstechnik. Sie unterstützt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und die Dienststellen in den Regierungspräsidien und bei den Land- und Stadtkreisen. Die LST erbringt Dienstleistungen für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Straßen.
Die Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (SVZ BW) gehört als wichtiger Bestandteil zur LST. Organisatorisch wird die SVZ BW als Referat 95 der Abteilung 9 LST des Regierungspräsidiums Tübingen geführt. Sie steuert den Verkehrsablauf, um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit auf den Straßen zu optimieren. Durch die Arbeit der SVZ BW in Stuttgart-Feuerbach wird der Verkehr flüssiger und sicherer, Staus lassen sich so oftmals ganz vermeiden. Ein engagiertes Team aus Operatoren und Verkehrsingenieuren betreibt eine Vielzahl moderner Verkehrsbeeinflussungsanlagen, überwacht die Sicherheitseinrichtungen der Autobahntunnel und stellt aktuelle Verkehrsinformationen für alle Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen bereit. Auch die Konzeption sowie der Betrieb des zentralen Verkehrsinformationssystems der Straßenbauverwaltung (www.svz-bw.de) erfolgt durch die SVZ BW. Auf dieser Website sind unter anderem Informationen zur Verkehrslage, Bilder von Verkehrskameras in stauanfälligen Bereichen und viele weitere Informationen abrufbar. Für mobile Endgeräte gibt es eine werbe- und kostenfreie App (App VerkehrsInfo BW), damit Verkehrsinformationen auch unterwegs verfügbar sind. Die SVZ BW unterstützt mit ihren Angeboten bei jeder Fahrt die Wahl günstiger Zeitfenster und die Suche nach einer störungsfreien Route.

Infos vom Landratsamt Sigmaringen

Landtagswahl 2021 Bekanntmachung über die Einreichung der Wahlvorschläge

Für die im kommenden Jahr am 14. März 2021 stattfindende Wahl zum 17. Landtag wurde auf der Homepage des Landkreises www.Landkreis-Sigmaringen.de die Aufforderung der Landeswahlleitung mit dem Hinweis zur Einreichung von Wahlvorschlägen veröffentlicht. Parteien oder Einzelbewerber können ihren Wahlvorschlag bis 14. Januar 2021, 18:00 Uhr beim Kreiswahlleiter einreichen.

Ab 4. Mai Annahme kostenpflichtiger Abfälle gegen Vorlage der Datenmatrix auf dem Gebührenbescheid

Aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch beschränkten Anzahl von Anlieferern auf den Anlagen ist mit längeren Wartezeiten bis zu einer Stunde zu rechnen.
Letzter Einlass 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
Auf dem Gebührenbescheid für das Jahr 2020 hat jeder Bürger eine Datenmatrix (vergleichbar einem QR-Code) erhalten. Die Matrix soll nun erstmals zum Einsatz kommen.
Wer ab 04. Mai kostenpflichtige Abfälle aus dem privaten Haushalt auf der Entsorgungsanlage Ringgenbach und bei der Firma ALBA in Bad Saulgau anliefern will, kann dies nur gegen Vorlage der Datenmatrix auf dem Gebührenbescheid tun.
Wer seinen Gebührenbescheid nicht immer zu Hand hat, muss sich keine Sorgen machen. „Ein Foto auf dem Handy oder ein Kopie der Matrix reicht", sagt Holger Kumpf, Leiter der Kreisabfallwirtschaft. „Weil Entsorgungsanlagen in anderen Landkreisen aktuell zum Teil geschlossen haben und weil die Gebühren im Kreis Sigmaringen vergleichsweise niedrig sind, kommen vermehrt Bürger aus anderen Kreisen auf die Anlagen des Landkreis Sigmaringen. Wir möchten aber, dass die geöffneten Entsorgungsanlagen und die attraktiven Gebühren vor allem den Bürgern aus dem Kreis Sigmaringen zu Gute kommen", so Kumpf.
Um den „Mülltourismus" einzudämmen, müssen alle, die keine Datenmatrix vorweisen können, den teureren Tarif für gewerbliche Anlieferer bezahlen. Es werden dann pauschal 40 Euro bei Anlieferungen bis 200 kg oder 1 m³ fällig, darüber 204,14 Euro je Tonne. Kreiseinwohner mit Matrix bezahlen lediglich 4,50 € bis 0,25 m³, 11,50 € bis 0,6 m³ und 23,50 € bis 1,2 m³. Größere Mengen an Haus- und Sperrmüll können zu 128,89 € pro Tonne abgegeben werden.
Die Müllmengen im Kreis sind in den letzten Jahren angestiegen. Ein Faktor war dabei auch die steigende Zahl derjenigen, die aus anderen Kreisen Müll angeliefert haben. „Das geht zu Lasten der Umwelt und aller Gebührenzahler im Kreis. Daher sind wir hier aktiv geworden", fasst Kumpf zusammen.
Die Einführung der Datenmatrix ist ein wesentlicher Teil der Digitalisierungsstrategie der Kreisabfallwirtschaft im Landkreis Sigmaringen. Zukünftig sollen die Bürger weitere Dienstleistungen der Kreisabfallwirtschaft über die Datenmatrix abrufen oder sich für diese identifizieren können. Hinsichtlich des Datenschutzes ist kein Kopfzerbrechen notwendig. Die Daten der Matrix sind nur für die Mitarbeiter der Kreisabfallwirtschaft lesbar. Wer seine Matrix verliert, kann sie zudem sperren lassen und erhält per Post eine neue.
Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung gerne zur Verfügung:
Nadine Steinhart: Telefon 07571 / 102 – 6607 oder
E-Mail Nadine.Steinhart@LRASIG.de
Volker Riester: Telefon 07571 / 102 – 6608 oder
E-Mail Volker.Riester@LRASIG.
Weitere Informationen erhalten Sie in der Abfall-App der Kreisabfallwirtschaft oder auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-sigmaringen.de.

Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Forst

Das trocken-warme und windige Klima der letzten Wochen war Gift für den Wald. Der Waldboden ist ausgetrocknet. Die Bäume leiden unter der Trockenheit. Schlechte Voraussetzungen für die starke Blüte und die Samenbildung, die gerade dem Flachwurzler Fichte besonders zusetzen. Andererseits gute Voraussetzungen für den Borkenkäfer. Die Forstleute wundern sich, dass viele Waldbesitzer das Sturmholz vom Februar immer noch nicht aufgeräumt haben. Der Borkenkäfer wird diese Bäume finden und besiedeln. Seine Nachkommen werden die stehenden Fichten in der nahen Umgebung befallen. Daher erneut der dringende Appell, Sturmhölzer sofort aufzuarbeiten und aus dem Wald zu fahren oder wenigstens zu entrinden. Kleinmengen bitte zu Brennholz aufarbeiten, denn die Preise für Schadholz sind am Holzmarkt auf ein ruinöses Niveau gesunken. Es macht überhaupt keinen Sinn, Schadholz einfach nur umzusägen, um es dann im Wald liegen zu lassen! Mit Beginn der warmen Jahreszeit müssen die Fichtenbestände wieder wöchentlich auf frischen Käferholzbefall kontrolliert werden. Dieser ist erkennbar am frischen Bohrmehl am Stammfuss (sieht aus wie Kaffeepulver) oder an Harztröpfchen am Stamm.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Schwenningen · Alte Pfarrstraße 9 ·
72477 Schwenningen, Tel. 07579/9212-0

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
Bürgermeisterin Roswitha Beck oder ihr Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:
Klaus Nussbaum, NUSSBAUM *MEDIEN* Rottweil GmbH & Co. KG,
Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928,
Homepage: www.nussbaum-medien.de.

Herstellung: EITH Druck- und Medienzentrum, Albstadt GmbH & Co. KG, Gartenstraße 95/Schillerstr. 95, 72458 Albstadt in Kooperation mit NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Telefax 07033 3204928

Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, Fax. 07033 6924-24
E-Mail: info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de, Kündigungsfrist:
6 Wochen zum Halbjahresende. Erscheint wöchentlich freitags.

Bezugsgebühr jährlich 26.00 €